

Name der Gesellschaft
Bank des Berliner Kassenvereins.

会社名
ベルリン連合金庫(改正)

認可年月日
1868.05.22.

業種
銀行

掲載文献等
Beilage zum 29. Stück des Amtsblatts pro 1868 der Regierung
zu Potsdam und der Stadt Berlin, Jg.1868, SS.1-9.

ファイル名
18680522BBKV_A.pdf

B e i l a g e

zum 29. Stüd des Amtsblatts pro 1868

der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Erkenntmachung des Königl. Polizeipräsidenten zu Berlin.

Das Statut der Bank des Berliner Kassenvereins vom 15. April 1850 und die Nachträge zu demselben betreffend.

Das Gesellschaftsstatut der Actiengesellschaft: Bank des Berliner Kassenvereins vom 15. April 1850:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic. Nachdem sich unter dem Namen: „Bank des Berliner Kassenvereins in Berlin“, eine Actiengesellschaft zum Betriebe von Bankgeschäften mit einem Stammcapital von Einer Million Thaler gebildet hat, genehmigen Wir die Errichtung dieser Privatbank, verleihen derselben das nachstehende Statut und ertheilen ihr zugleich auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1833 (Gesetz-Sammlung Seite 75) die Genehmigung zur Ausstellung von Noten unter den, in diesem Statute festgesetzten Bedingungen:

Von den Zwecken und dem Stammcapital der Bank.

§ 1. Die Bank hat den Zweck, Handel und Gewerbe zu unterstützen und zu beleben, den Geldumlauf zu befördern und Capitalien nutzbar zu machen. Sie führt die Firma: „Bank des Berliner Kassenvereins“ und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2. Das Stammcapital beträgt Eine Million Thaler Preussisch Courant, über welches tausend Actien, je zu tausend Thaler, nach dem Schema A ausgefertigt werden.

Die Einzahlung des Stammcapital's geschieht in folgender Weise.

Das erste Drittel muß in baarem Gelde, das zweite Drittel entweder in guten discountirten Wechseln, oder auch in baarem Gelde, das letzte Drittel kann entweder in inländischen, auf jeden Inhaber lautenden Staats-, Communal- oder andern unter Autorität des Staats von Corporationen oder Gesellschaften ausgegebenen Papieren nach dem Berliner Börsencours des Tages der Einlieferung, — oder in discountirten Wechseln, oder endlich in baarem Gelde gezahlt werden.

Die Termine und Raten der Einzahlungen bestimmt der im § 21 und 29 der Statuten gedachte Verwaltungsrath.

Ist die Einzahlung der vollen Million innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Bestätigung des gegenwärtigen Statuts an gerechnet, nach den vorstehenden Bestimmungen nicht erfolgt, so ist die zur Errichtung der Bank ertheilte Concession erloschen.

§ 3. Kein einzelner Theilnehmer darf mehr als fünfzig Actien besitzen oder erwerben.

Vor Einzahlung des vollen Actienbetrages sollen die Actien nicht ausgereicht werden.

Von den Actionairen und den Actien.

§ 4. Jeder Actionair hat nach Verhältniß der Zahl seiner Actien Antheil an dem gesammten Eigenthum, dem Gewinn und dem etwaigen Verluste der Gesellschaft und kann außer dem Falle der Auflösung der Gesellschaft den auf die Actien eingezahlten Betrag weder ganz noch theilweise zurückfordern.

§ 5. Kein Actionair haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft weiter als mit dem Betrage seiner Actien, mithin auch nicht mit dem erhobenen Gewinn oder mit seinem übrigen Vermögen und seiner Person. Zu neuen Einschüssen zum Zweck etwaiger Ergänzung des Stammcapital's kann ein Actionair, selbst durch Beschlüsse der Majorität der Mitglieder der Gesellschaft nicht verpflichtet werden.

§ 6. Die Actien sind auf eine namentlich benannte Person oder Handlungsfirma — (nicht auf mehrere Personen zusammen) — auszustellen, und nach fortlaufenden Nummern in ein hierzu bestimmtes Actienbuch der Gesellschaft einzutragen. Zu denselben werden alljährlich zahlbare Dividendenscheine auf den Inhaber lautend, für zehn auf einander folgende Jahre nach dem Schema B ausgefertigt, und nach deren Ablauf nöthigenfalls erneuert. Das Eigenthum der Actien kann auf jede rechtsgültige Weise verändert werden. Die Actien sind jedoch einzeln nicht theilbar, und deshalb theilweise Eigenthumsübertragungen unzulässig.

§ 7. Auf den Grund einer vollständig ausgefüllten Cession, deren Richtigkeit die Gesellschaft zu prüfen befugt, aber nicht verpflichtet ist, kann der Erwerber verlangen, daß die Actie auf seinen Namen im Actienbuch umgeschrieben werde. Daß dies geschieht, wird auf die Actie von der §§ 21 und 38 gedachten Direction registrirt.

Jeder Nachfolger im Eigenthum ist den Bestimmungen des gegenwärtigen Statuts unterworfen.

Im Verhältniß zu der Gesellschaft werden nur diejenigen als die Eigenthümer der Actien angesehen, die als solche im Actienbuche verzeichnet sind.

§ 8. Ist eine Actie ersichtlich unbrauchbar geworden, so soll dafür ein Duplicat unter gleicher Nummer ausgeantwortet, das vorhandene verorbene Exemplar cassirt, und daß dies geschieht, in dem Actienbuche vermerkt werden.

Dasselbe Verfahren ist im gleichen Falle in Ansehung der Dividendenscheine zu beobachten.

Ist eine Actie vernichtet oder verloren gegangen, so muß die gerichtliche Mortification derselben erfolgen, bevor eine neue Actie an deren Stelle ausgefertigt wird.

Dasselbe gilt von den Dividendenscheinen, sie mögen mit der Actie oder einzeln verloren oder vernichtet sein.

§ 9. An der Verwaltung aller Angelegenheiten und des Vermögens der Gesellschaft haben die Actionnaire als solche nur denselben Antheil, welchen ihnen ihr Stimmrecht in den General- Versammlungen (§§ 21, 47, 49, 51) beilegt, auch können sie keine andere Rechnungslegung als die §§ 22, 36, 44 vorgeschriebene verlangen.

Von den Geschäften der Bank.

§ 10. Die Bank ist zur Erreichung der § 1 angegebenen Zwecke befugt:

1) gezogene und trockene (eigene) Wechsel, die im Inlande zahlbar sind, zu discountiren.

Die zur Discountirung angebotenen Papiere müssen mit einem auf die Bank lautenden Giro versehen sein, dürfen nicht später als drei Monat nach dem Datum der Discountirung verfallen, und es müssen aus ihnen wenigstens drei solide Verbundene haften.

2) Kredit und Darlehne zu bewilligen, jedoch nicht auf längere Zeit als drei Monat, und nur gegen Verpfändung von

a) Urstoffen und Waaren, die im Inlande lagern und dem Verderben nicht unterworfen sind.

b) inländischen Staats-, Communal- oder anderen unter Autorität des Staats von Corporationen oder Gesellschaften ausgegebenen geldwerthen, auf den Inhaber lautenden Papieren, sowie von Wechseln auf Plätze des Auslandes, desgleichen von ungemünztem oder gemünztem Gold und Silber. Inländische Papiere, die auf den Namen lauten, dürfen in der Regel nicht beliehen werden. Ausnahmen bestimmt die Geschäfts-Instruction für das Directorium.

3) Effecten der vorstehend sub litt. b bezeichneten Art, sowie edle Metalle oder fremde Münzen zu kaufen und zu verkaufen. Jedoch darf der Ankauf von inländischen Staats-, Communal- oder anderen unter Autorität des Staats von Corporationen oder Gesellschaften ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden geldwerthen Papieren nur bis zu dem durch die Geschäfts-Instruction festgesetzten Betrage stattfinden.

4) Das Incasso von Wechseln, Geld-Anweisungen, Rechnungen und Effecten, die in Berlin zahlbar sind, zu besorgen, unverzinsbare Capitalien ohne Verbriefung, jedoch gegen Empfangs-Bescheinigungen, die nur auf den Namen des Einzahlenden lauten dürfen, anzunehmen und mit den Eigenthümern der solchergestalt incassirten oder angenommenen Gelder und Effecten in Giro-Verkehr zu treten.

5) Noten nach näherer Vorschrift der §§ 12 seq. und 19 auszugeben und einzuziehen.

Andere als die vorstehend bezeichneten Geschäfte sind der Bank nicht gestattet, besonders darf sie weder Capita-

lien auf Hypotheken unterbringen, noch ihre eigenen Actien oder Actien anderer Privatbeamten beleihen.

Auch hat dieselbe die ihr gestatteten Geschäfte in Berlin zu beschränken.

§ 11. Die Bank zahlt und rechnet in Preussischen Silbergelde, nach den Werthen, welche durch das Gesetz über die Münzverfassung in den Preussischen Staaten vom 30. September 1821 (Gesetz-Sammlung Nr. 673) bestimmt worden sind.

§ 12. Die Bank hat das Recht, während der Dauer ihres Bestehens unverzinsbare, auf jeden Inhaber lautende Noten (§ 10 Nr. 5) bis zum Betrage einer Million Thaler nach dem Schema C auszugeben und in Umlauf zu setzen, jedoch unterliegt die Ausfertigung und die Form derselben der Genehmigung beziehungsweise der Beaufsichtigung der Regierung.

Diese Noten sind der Stempelsteuer nicht unterworfen. Ergiebt sich am Schlusse eines Geschäftsjahres (§ 62) eine Verminderung des Stammcapitals (§ 2) um mehr als den vierten Theil desselben, so ist die Summe der in Umlauf gesetzten Noten wenigstens an dem als noch vorhanden nachgewiesenen Betrag des Stammcapitals zu beschränken. Ebenso darf, wenn die Bank dem § 18 gemäß ihre Geschäfte beginnt, bevor die zweite Hälfte des Stammcapitals eingezahlt ist, auch die Notenausgabe nur zur Hälfte der bewilligten einen Million oder doch nur bis zur Höhe desjenigen Betrages erfolgen, zu welchem das Stammcapital bereits eingezahlt worden.

§ 13. Die Noten dürfen nur auf Beträge von 10, 20, 50, 100 und 200 Thlr. Courant ausgestellt werden, und der Gesamtbetrag der zu 10 Thlr. ausgestellten soll die Summe von 100,000 Thlr., die zu 20 Thlr. ausgegebenen dürfen ebenfalls die Summe von 100,000 Thlr. und die auf 50 Thlr. lautenden die Summe von 300,000 Thlr. nicht übersteigen.

§ 14. Die Bank ist verpflichtet, die Noten auf Verlangen der Inhaber bei der Präsentation sofort in Berlin gegen klingend Courant einzulösen. Anzeigen eines durch Diebstahl oder irgend ein anderes Ereigniß entstandenen Verlustes der ausgegebenen Noten können die Zahlung an den Vorzeiger niemals aufhalten und sind für die Bank unverbindlich.

§ 15. Von dem Betrage der umlaufenden Noten muß wenigstens ein Drittheil in klingendem Gelde oder in Silberbarren und wenigstens ein Drittheil in discountirten Wechseln (§ 10 Nr. 1) vorhanden sein. Statt dieser Disconto-Wechsel darf aber ebenfalls baares Geld niedergelegt werden.

Außerdem aber dienen nicht nur sämtliche zum Stammcapital eingelegte Staats-, Communal- und sonstige Papiere, sondern auch alle Darlehnsforderungen der Bank gegen Unterpfand und ihre sämtlichen übrigen Actien vorzugsweise zur Deckung der Noten.

Die Direction und der Verwaltungsrath (§§ 21, 29, 38) sind dafür verantwortlich, daß die Deckungsmittel für die umlaufenden Noten in dem oben bezeichneten Verhältnisse stets vorhanden sind.

§ 16. Die Noten der Bank vertreten in Zahlung die Stelle des klingenden Geldes und der Umlauf derselben ist im ganzen Umfange der Preussischen Staaten gestattet, es besteht jedoch kein Zwang zur Annahme derselben. Sie sind keiner Vindication und keiner Amortisation unterworfen.

§ 17. Wer die Noten der Bank verfälscht oder schwächt, oder dergleichen verfälschte oder nachgemachte Noten wissentlich verbreitet oder verbreiten hilft, verfällt in die Theil II. Titel 20 § 267 des Allgemeinen Landrechts angebrohete Strafe.

§ 18. Die Bank kann ihre Geschäfte nach den Vorschriften des gegenwärtigen Statuts erst dann betreiben, wenn die Hälfte des Stammcapitals nach Maßgabe des § 2 eingezahlt ist.

Von den speciellen Rechten der Bank.

§ 19. Der Bank steht das Recht zu, die von ihr ausgegebenen Noten zur Einlösung oder zum Umtausch zu einem bestimmten Termine bei Vermeidung der Präclufion öffentlich aufzurufen.

Zu diesem Zweck erläßt sie durch dreimalige Bekanntmachungen in Zwischenräumen von einem Monat, mittelst der § 59 gedachten öffentlichen Blätter und der Amtsblätter der Regierungen in den Provinzen der Preussischen Staaten eine Aufforderung zur Einlösung oder zum Umtausch der Noten.

Nach Ablauf der vorstehenden Fristen werden die Inhaber der Noten, welche sich nicht gemeldet haben, in den vorbezeichneten Blättern Behufs der Einlösung oder des Umtausches zu einem mindestens drei Monat vom Tage der letzten Insertion hinauszusetzenden Präclufionstermin unter der Warnung und mit der rechtlichen Wirkung vorgeladen, daß mit Ablauf dieses Termins alle Ansprüche an die Bank aus den aufgerufenen Noten erlöschen.

Anmeldungen zum Schutze gegen die Präclufion sind nicht zulässig, vielmehr tritt diese letztere unmittelbar mit dem Ablauf des Präclufionstermins gegen alle diejenigen ein, welche sich nicht gemeldet haben, dergestalt, daß jeder Anspruch auf Einlösung oder Umtausch erloschen ist, alle aufgerufenen nicht eingelieferten Noten werthlos sind, und wenn sie etwa noch zum Vorschein kommen, von der Bank angehalten und vernichtet werden können.

Der Betrag der solchergestalt präclubirten Noten soll zu mildthätigen Zwecken nach näherer Bestimmung des Verwaltungsraths und des Ausschusses verwendet werden (§§ 21, 22, 29).

Aufsichtsrecht des Staats.

§ 20. Der Staat übt durch einen Commissarius das Obergaufsichtsrecht über die Bank nach Instructionen aus, deren Inhalt den Bankvorständen mitgetheilt wird und für die Gesellschaft maßgebend ist. Er kann zu jeder Zeit Einsicht in die Bücher der Bank nehmen.

Der Staat ist für die Operationen der Bank nicht verantwortlich.

Von der Verfassung und der Verwaltung der Bank.

§ 21. Die Angelegenheiten der Bank und deren Geschäftsbetrieb werden durch einen Ausschuss, durch einen Verwaltungsrath, durch eine Direction, sowie durch Beschlüsse der Gesellschaft in deren Generalversammlungen (§ 47) nach den folgenden näheren Bestimmungen besorgt und wahrgenommen.

a. Vom Ausschuss.

§ 22. Der Bankausschuss überwacht die genaue Befolgung der Statuten. Den von demselben zu diesem Zweck erlassenen Verfügungen ist Folge zu geben.

Speciell sind ihm die nachstehenden Befugnisse und Obliegenheiten zugewiesen:

a) der Ausschuss tritt regelmäßig alle drei Monate mit den Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu einer Conferenz zusammen, in welcher der letztere einen Bericht über die Geschäfte in den verfloffenen drei Monaten abstatet. Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten, die nicht auszugleichen sind, so werden dieselben durch Abstimmung der Anwesenden nach Stimmenmehrheit, der Kopfzahl nach, erledigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden;

b) außer diesen regelmäßigen Conferenzen können außerordentliche gemeinschaftlich mit dem Verwaltungsrath von dem Ausschuss berufen werden, so oft als dieser es für nothwendig erachtet;

c) der Ausschuss hat sein Gutachten dem Verwaltungsrath auf dessen Antrag zu ertheilen;

d) die jährlich von dem Verwaltungsrath ihm zuzufertigenden Rechnungsabschlüsse (Bilanzen) — § 44 — zu prüfen und den Verwaltungsrath, sowie die Direction, zu entlasten;

e) zwei seiner Mitglieder alternirend zu ernennen, welche zu jeder Zeit Einsicht der Geschäftsbücher und Scripturen der Bank zu nehmen ermächtigt sind.

§ 23. Der Ausschuss tritt niemals direct in Communication mit der Direction, vielmehr ausschließlich durch Vermittelung des Verwaltungsraths.

§ 24. Der Ausschuss besteht aus acht Actionairen. Bei der Begründung der Gesellschaft soll in der Urversammlung der Actionaire die erste Wahl durch relative, nach § 54 zu berechnende, Stimmenmehrheit getroffen werden.

Die späteren Wahlen erfolgen in den jährlichen Generalversammlungen durch absolute Stimmenmehrheit, welche ebenfalls nach Vorschrift §§ 53 und 54 zu berechnen ist. Lehnt der Gewählte die auf ihn gefallene Wahl ab, so tritt derjenige an seine Stelle, der nach ihm die meisten Stimmen hat. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos. Von den ersten acht Ausschussmitgliedern scheiden alljährlich zwei durch das Loos aus und werden durch neue Wahlen ersetzt. Jeder Neugewählte scheidet nach vier Jahren aus. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

§ 25. Nur zur unbeschränkten Verwaltung ihres Vermögens berechnete, in Berlin wohnhafte Actionaire

können in den Ausschuss gewählt werden. Frauen, Corporationen, Handlungsfirmer als solche, und diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder in Concurſ verfallen gewesen und die Befriedigung ihrer sämmtlichen Gläubiger nicht nachweisen können, sind von der Wahl ausgeschlossen.

§ 26. Jedes Mitglied des Ausschusses hat bei seinem Amtsantritt zwei auf seinen Namen eingetragene Actien bei der Bank zu deponiren und darf darüber während seiner Amtsdauer nicht verfügen.

§ 27. Die Mitglieder des Ausschusses wählen alljährlich unter sich durch Stimmenmehrheit nach der Zahl der Köpfe einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Im Falle der Gleichheit der Stimmen für zwei Gewählte entscheidet unter Letzteren das Loos.

Bei eintretenden Vacanzen im Ausschuss vereinigen sich die Mitglieder desselben zu einer Conferenz. Die in derselben Anwesenden wählen durch absolute Stimmenmehrheit ein bis zur nächsten Generalversammlung fungirtendes Ersatzmitglied. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 28. Der Vorsitzende des Ausschusses leitet die Geschäfte desselben und beruft die Mitglieder zusammen, so oft nach seinem Ermessen eine genügende Berathung eintritt. Zu einem gültigen Beschlusse des Ausschusses müssen wenigstens fünf Mitglieder anwesend sein.

Die Stimmenmehrheit nach der Zahl der Köpfe entscheidet; bei Gleichheit der Stimmen der Vorsitzende und in dessen Abwesenheit der Stellvertreter desselben (§ 27). In den gemeinschaftlich mit dem Verwaltungsrath zu pflegenden Conferenzen entscheidet gleichfalls die Stimmenmehrheit der persönlich Anwesenden nach der Zahl der Köpfe, bei Gleichheit der Stimmen die des Vorsitzenden des Ausschusses oder dessen Stellvertreter (§ 27).

Ueber die gemeinschaftlich mit dem Verwaltungsrath zu haltenden Sitzungen sowohl, als über diejenigen, welche die Mitglieder des Ausschusses allein abhalten, ist ein Protocoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und wenigstens zwei bei der Vorlesung noch Anwesenden zu unterschreiben.

b. Vom Verwaltungsrath.

§ 29. Dem Verwaltungsrath liegt die Anordnung, die obere Leitung und die specielle Controlle des gesammten Geschäftsbetriebes ob.

Derselbe besteht aus acht Actionairen, welche künftig (§ 30) von dem Ausschuss durch Stimmenmehrheit nach der Kopfszahl auf vier Jahre gewählt werden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 30. Der erste Verwaltungsrath nach Begründung der Bank besteht aus folgenden Mitgliedern des bisherigen Kassenvereins, nämlich aus:

- 1) Herrn B. S. Berend,
- 2) = Fr. Gelpcke,
- 3) = Dr. Hermann Jacobson oder in dessen Vertretung Herr Louis Ries,
- 4) = Fr. Mart. Magnus,

- 5) Herrn Alexander Mendelssohn,
- 6) = Paul Mendelssohn-Bartholby,
- 7) = Ludwig Neuburger,
- 8) = Georg Moriz Dypensfeld oder in dessen Vertretung Herr Karl Daniel Dypensfeld.

Von denselben scheiden zuerst nach Ablauf zweier Jahre und hiernächst alljährlich zwei durch das Loos aus, und werden durch neue Wahlen ersetzt.

Jeder Neugewählte scheidet nach vier Jahren aus. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

§ 31. Bei den späteren Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsraths gelten hinsichtlich der Wählbarkeit die Vorschriften § 25.

§ 32. Bei eintretenden Vacanzen im Verwaltungsrath hat der Ausschuss die Ergänzungswahl sofort vorzunehmen. Das durch dieselbe gewählte Mitglied tritt in Bezug auf die Dauer seines Amtes an die Stelle des ausscheidenden Vorgängers.

§ 33. Bei dem Antritt des Amtes hat jedes Mitglied des Verwaltungsraths zehn auf seinen Namen eingetragene Actien der Bank zu deponiren und kann darüber während seiner Amtsdauer nicht verfügen.

§ 34. Die Mitglieder des Verwaltungsraths wählen unter sich durch Stimmenmehrheit, nach der Zahl der Köpfe, zur Leitung der Geschäfte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, beide auf Ein Jahr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 35. Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft der Vorsitzende es für erforderlich erachtet, oder ein Directionsmitglied darauf anträgt (§ 46), mindestens aber alle Monat zu Sitzungen, über welche ein Protocoll aufzunehmen ist.

§ 36. Zu den ausschließlichen Befugnissen und Pflichten des Verwaltungsraths gehört:

a) die Anordnung solcher Maßregeln, die er zu einem geregelten und den Zwecken der Bank angemessenen Betriebe der Geschäfte für nöthig erachtet. Die Direction hat den von dem Verwaltungsrath ihr mitgetheilten Beschlüssen desselben Folge zu leisten;

b) die genaue Kenntnissnahme von der Seitens der Direction bei den jedesmaligen Versammlungen des Verwaltungsraths ihm vorzuliegenden Uebersicht der Kasse der Bank, des Wechsel-Portefeuille und der Lombardbestände;

c) die Abfassung der Geschäftsinstructionen für das Personal der einzelnen Geschäftszweige;

d) die monatliche Revision der Kasse, der Wechsel- und Lombardbestände durch zu deputirende Mitglieder, welche ein Protocoll über die Revision aufzunehmen haben;

e) außerordentliche Kassenrevisionen nach den vorstehenden Bestimmungen, so oft er dieselben für angemessen erachtet;

f) die Prüfung der von der Direction ihm einzureichenden Bilanz, sowie die Feststellung der am Schlusse jedes Geschäftsjahres zu vertheilenden Dividenden, conf. § 65.

Sollte sich durch eine Jahresbilanz eine Verminderung des Gesellschafts-Capitals herausstellen und der § 65 gedachte Reservefonds zur Deckung des Ausfalls nicht hinreichen, so darf von dem in den darauf folgenden Jahren erzielten reinen Gewinn nur die Hälfte als Dividende vertheilt werden. Die andere Hälfte wird zur Ergänzung des Stammcapitals verwendet und diese Vorschrift so lange in Ausführung gebracht, bis das Capital wieder seine ursprüngliche Höhe von einer Million Thaler erreicht hat;

g) die Wahl und Bestellung des vollziehenden Directors, des Rentanten (Cassirers), sowie des übrigen Bankpersonals, desgleichen die Bestimmung der Gehalte sämtlicher Angestellten;

h) die Wahl des Syndicus der Bank (§ 58) und der Abschluß des Contractis mit demselben;

i) die Sorge für die interimistische Stellvertretung eines Directors, sowie die Ausstellung von Procuren, und zwar sowohl zum Zweck solcher interimistischen Stellvertretung, als zur Vertretung der Gesellschaft überhaupt, in den von dem Verwaltungsrath als geeignet erachteten Fällen, desgleichen die Bestimmung des Inhalts und der Grenzen solcher Procuren;

k) die Bewilligung von Gratificationen an das angestellte Bankpersonal;

l) die Befugniß, ein zweckmäßiges Geschäftslocal durch Kauf oder Miete zu beschaffen, und die Festsetzung der dafür, sowie für den Geschäftsbetrieb überhaupt, zu verwendenden Kosten. Im Fall des Kaufs eines Grundstücks ist die Genehmigung des Ausschusses erforderlich.

§ 37. Der Verwaltungsrath faßt seine Beschlüsse durch Abstimmung. Die Mehrheit der Stimmen nach der Zahl der anwesenden Mitglieder und bei Stimmengleichheit das Votum des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters, entscheiden.

Zu einer gültigen Beschlusnahme ist die persönliche Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich.
c. Von der Direction.

§ 38. Die Direction besteht aus dem vollziehenden Director (§ 36 lit. g) und zweien nach Anordnung des Verwaltungsraths aus dessen Mitte von Zeit zu Zeit wechselnden Mitgliedern, die jedoch nie einer und derselben Firma angehören dürfen.

§ 39. Die Direction vertritt die Gesellschaft nach außen, bringt die Bankgeschäfte (§ 10) zur Ausführung und besorgt die Verwaltung des Bankvermögens, hat jedoch — in Gemäßheit des § 36 — bei der Ausübung aller dieser Functionen die Vorschriften und Anweisungen des Verwaltungsraths zu befolgen, und handelt in dem vorstehend ihr überwiesenen Wirkungsbereich nur in soweit selbstständig, als die gegenwärtigen Statuten und ihre Instruction sie nicht beschränken.

§ 40. Die vorstehend bezeichneten Befugnisse der Direction erstrecken sich, sowohl bei gerichtlichen als außergerichtlichen Geschäften, auf alle Fälle, in welchen die Gesetze eine Specialvollmacht erfordern.

Den Nachweis, daß die Direction innerhalb der ihr zustehenden Befugnisse gehandelt habe, ist dieselbe gegen dritte Personen zu führen, nicht verbunden.

§ 41. Das gesammte Bankpersonal ist zunächst der Direction untergeordnet.

§ 42. Zu Quittungen über Gelder, Documente und Vermögensobjecte überhaupt, desgleichen zur Ausstellung der Wechsel-Bill ist die unter der Firma der Bank (§ 1) zu vollziehende, gemeinschaftliche Unterschrift eines der § 38 gedachten Directoren und des Rentanten (§ 36) erforderlich. In allen übrigen Fällen sind Erklärungen, Urkunden und Verhandlungen der Direction mindestens von zweien Directionsmitgliedern unter der Firma der Bank zu unterschreiben.

Nur die nach der vorstehenden Norm vollzogenen Unterschriften verpflichten die Bank, und zwar sowohl gegen jede richterliche und andere öffentliche Behörde, als gegen jeden Privaten. Gerichtliche Eide Namens der Bank werden von den Mitgliedern der Direction abgeleistet.

§ 43. Die Beschlüsse der Direction werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 44. Die Direction fertigt und übergibt dem Verwaltungsrath die § 36 sub h gedachten Uebersichten, desgleichen am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres eine nach kaufmännischen Principien angefertigte Bilanz, unter gewissenhafter Würdigung des Werths aller Actien.

§ 45. Allmonatlich hat sie eine von dem Verwaltungsrath vorher zu genehmigende Uebersicht der am letzten Tage des verflossenen Monats in der Bank vorhanden gewesenen Activa und Passiva, insbesondere der Bestände in geprägtem Gold und Silber, Barren und Wechseln, ferner des Betrages der Forderungen aus Darlehen und aus laufender Rechnung, sowie der unlaufenden Banknoten, desgleichen unmittelbar nach abgehaltener jährlicher General-Versammlung (§ 47) einen, alle Zweige des Verkehrs umfassenden, vom Verwaltungsrath genehmigten kurzen Geschäftsbericht für das abgelaufene Jahr dem Commissarius des Staats vorzulegen, und gleichzeitig in den § 59 gedachten Zeitungen zu veröffentlichen. Es bleibt der Regierung vorbehalten, anstatt der monatlichen, in Zukunft auch eine öftere, höchstens aber die wöchentliche Bekanntmachung der Activa und Passiva, insbesondere der Bestände in geprägtem Gold und Silber, Barren u. s. w. anzuordnen.

§ 46. Ein jedes Directionsmitglied ist befugt, in dringenden Fällen den Verwaltungsrath zur Berufung einer außerordentlichen Sitzung aufzufordern.

d. Von der General-Versammlung.

§ 47. Alljährlich, spätestens im vierten Monat nach Ablauf des Geschäftsjahres (§ 62), findet eine General-Versammlung der Actionaire statt.

Wenn der Ausschuss oder der Verwaltungsrath es beschließt, können außerordentliche General-Versammlungen berufen werden.

Die Einladungen zu diesen General-Versammlungen, welche die Zeit und den Ort enthalten müssen, erläßt der Verwaltungsrath durch zweimalige Bekanntmachung in den § 59 bezeichneten öffentlichen Blättern.

Die erste Bekanntmachung muß mindestens vier Wochen vor dem zur Versammlung bestimmten Tage erfolgen.

Eine Angabe der zur Berathung zu bringenden Gegenstände ist nur in dem Falle erforderlich, wenn über Auflösung der Gesellschaft oder über deren Fortsetzung nach Ablauf der ihr ertheilten Concession oder über Abänderung der Statuten beschlossen werden soll.

§ 48. Der jedesmalige Vorsitzende (§ 34) des Verwaltungsraths hat den Vorsitz in der General-Versammlung und leitet die Berathungen nach der von ihm zu bestimmenden Reihenfolge der Gegenstände.

§ 49. In den ordentlichen General-Versammlungen jedes Jahres müssen zum Vortrag kommen:

- 1) ein von dem Verwaltungsrath abgefaßter Bericht über die Geschäfte des abgelaufenen Jahres;
- 2) der von der Direction verfaßte und von dem Verwaltungsrath genehmigte Rechnungsabschluß (Bilanz) des vergangenen Jahres (§ 44);
- 3) alle Anträge, welche der Ausschuß dem Verwaltungsrath spätestens 8 Tage vor der General-Versammlung übergeben hat, um deren Entscheidung darüber einzuholen.

§ 50. Außerdem gehört zur Competenz der General-Versammlung:

- a) die Wahl der Ausschußmitglieder durch Stimmzettel;
- b) Abänderungen und Ergänzungen der Statuten. Die Bestimmungen §§ 4, 5, 9 können jedoch niemals abgeändert werden;
- c) Aufhebung oder Abänderungen der Beschlüsse früherer General-Versammlungen;
- d) Beschlußnahme über die Auflösung der Gesellschaft und das Verfahren, welches dabei zu beobachten, sowie über die Fortsetzung nach abgelaufener Concession.

§ 51. Den Actionairen steht frei, Anträge vor die General-Versammlung zur Beschlußnahme zu bringen. Dies kann jedoch nur in dem Falle geschehen, wenn ein motivirter Antrag spätestens vierzehn Tage vor dem Termine einer anstehenden ordentlichen oder außerordentlichen General-Versammlung dem Verwaltungsrath schriftlich eingereicht, und von mindestens fünf Actionairen, von denen ein jeder mindestens fünf auf seinen Namen eingetragene Actien besitzen muß, unterschrieben ist.

§ 52. Nur die in dem Actienbuch verzeichneten Actionaire, mit Ausnahme der Frauen, haben Zutritt zu den General-Versammlungen.

Vormünder, sowie Curatoren, können den Vorbehalt irgend einer Rückfrage bei der Abgabe ihrer Stimmen nicht geltend machen. Jeder Actionair kann sich nur durch einen anderen Actionair vertreten lassen, jedoch mit der vorstehend in Ansehung der Vormünder und Curatoren bestimmten Beschränkung. Eine schrift-

liche Vollmacht genügt, wenn über deren Richtigkeit kein Bedenken obwaltet.

§ 53. Die Zahl der Stimmen der Actionaire bestimmt sich nach der Zahl der einem jeden von ihnen gehörigen Actien, jedoch geben nur

1 bis 5 Actien	eine Stimme,
6 = 10	= zwei Stimmen,
11 = 15	= drei Stimmen,
16 = 20	= vier Stimmen,
21 = 25	= fünf Stimmen,
26 = 30	= sechs Stimmen,
31 = 35	= sieben Stimmen,
36 = 40	= acht Stimmen,
41 = 45	= neun Stimmen,
46 = 50	= zehn Stimmen.

Mehr als 10 Stimmen kann kein Actionair, auch nicht in Folge erhaltener Vollmacht, in sich vereinigen.

§ 54. Die Beschlüsse werden nach der absoluten Mehrheit der in der General-Versammlung repräsentierten Stimmen (§ 53) gefaßt, mit folgenden Ausnahmen:

a) bei der ersten Wahl der Mitglieder des Ausschusses entscheidet die relative Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stellt sich Stimmengleichheit heraus, so entscheidet das Loos;

b) die Auflösung der Gesellschaft während der in dem Statut bestimmten Dauer derselben kann gültig nur durch eine Majorität von $\frac{2}{3}$ der in der Versammlung vertretenen Stimmen beschloffen werden.

§ 55. Das formelle Verfahren für die Abstimmungen ordnet der Vorsitzende an.

§ 56. Ueber die Verhandlungen in jeder General-Versammlung ist ein Protocoll von dem Syndicus der Gesellschaft aufzunehmen, welches die Personen der Actionaire und die Zahl der Stimmen eines jeden, sowie das Resultat der Abstimmungen enthält.

Zur Beglaubigung des Protocolls genügt die Unterschrift des Vorsitzenden, des Syndicus oder dessen Vertreters und dreier Actionaire, die nicht zum Verwaltungsrath gehören.

§ 57. Die nach den vorstehenden Bestimmungen gefaßten Beschlüsse verpflichten die Gesellschaft unbedingt, mithin auch jeden in der General-Versammlung weder anwesenden, noch vertretenen Actionair.

e. Vom Syndicus.

§ 58. Der nach § 36 gewählte Syndicus ist der Rechts-Consulent der Gesellschaft. Derselbe bearbeitet die Rechts-Angelegenheiten derselben, führt in den General-Versammlungen das Protocoll, leitet die etwanigen Prozesse und wohnt den Conferenzen des Ausschusses und des Verwaltungsraths bei, so oft er dazu aufgefordert wird.

Er hat nur eine beratende Stimme.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 59. Alle an die Actionaire oder an die Inhaber der Dividendscheine und der Noten der Bank in Angelegenheiten der Gesellschaft zu erlassenden Be-

anntmachungen und Einladungen ergehen in folgenden öffentlichen Blättern:

- 1) Staats-Anzeiger.
- 2) Haube- und Spenersche Zeitung.
- 3) Bossische Zeitung.

Nur in dem Fall, daß eines dieser Blätter eintritt, bleibt es der Direction mit Genehmigung des Verwaltungsraths vorbehalten, jenen Blättern andere zu substituiren und dies öffentlich bekannt zu machen.

§ 60. Der Betrag derjenigen Dividendenscheine, welcher binnen vier Jahren nach dem 31. December desjenigen Jahres, in welchem die Dividende zahlbar ist, nicht erhoben wird, ist unwiderruflich für den Inhaber verfallen und wird ebenso, wie § 19 bestimmt ist, zu milden Zwecken verwendet.

§ 61. Zur Legitimation der Mitglieder des Ausschusses, des Verwaltungsrathes, der Direction, des Syndicus derselben und des Syndicus soll in der Regel ein vom Verwaltungsrath ausgehender Anschlag auf der Börse in Berlin genügen, und in denjenigen Fällen, in denen derselbe nicht hinreicht, soll ein auf Grund der amtlich gefundenen Wahlen von einem Notarius ausgefertigtes Attest erforderlich und genügend sein. Ein solches Attest wird die Gesellschaft unter allen Umständen als Legitimations-Urkunde der darin gedachten Personen, besonders auch vor den Gerichts- und anderen öffentlichen Behörden unbedingt und ohne Production des Wahlprotocolls gegen sich gelten lassen.

§ 62. Das Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr. Die nach ertheilter Concession im Laufe des gegenwärtigen Jahres gemachten Geschäfte werden in den Abschluß des nächsten Jahres mitbegriffen.

§ 63. Alle in diesem Statute gedachten Protocolle sind in ein paraphirtes Buch einzutragen und müssen bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist aufbewahrt werden.

§ 64. Die Mitglieder des Ausschusses und des Verwaltungsrathes haften der Gesellschaft bei Ausübung ihrer Functionen (siehe auch §§ 39 und 40) nur für grobe Versehen.

§ 65. Von dem sich nach Abrechnung aller Unkosten ergebenden, jährlich zur Vertheilung kommenden reinen Gewinn werden vorweg acht Procent als eine Lantieme für den Verwaltungsrath und den vollziehenden Director abgesetzt. Sollte jedoch die alsdann übrig bleibende Summe nicht hinreichen, um den Actionairen eine Dividende von mindestens vierzig Thalern pro Actie gewähren zu können, so wird die Lantieme um soviel beschränkt, als zur Bervollständigung der unter die Actionaire zu vertheilenden Dividende auf die gedachte Höhe von 40 Thalern pro Actie erforderlich ist, selbst wenn sie dadurch ganz absorbiert werden sollte.

An der Lantieme participirt jedes Mitglied des Verwaltungsraths mit $\frac{1}{10}$ und der vollziehende Director mit $\frac{1}{10}$.

Wenn die unter die Actionaire jährlich zu vertheilende Dividende mehr als fünfzig Thaler pro Actie beträgt, so wird von dem Mehrbetrage die Hälfte zur

Bildung eines Reservefonds so lange zurückgelegt, bis derselbe die Höhe von Hundert und fünfzig Tausend Thalern erreicht hat.

Der Reservefonds dient ausschließlich zu dem im § 36 sub f gedachten Zweck. Es ist über denselben in den Büchern der Bank besondere Rechnung zu führen; jedoch kann er zu allen Geschäften der Bank gleich den übrigen Fonds verwendet werden.

§ 66. Die Mitglieder des Ausschusses, des Verwaltungsraths, der Direction und sämtliche Angestellte der Bank sind verpflichtet, über die Geschäfte derselben unverbrüchliches Schweigen zu beobachten.

Dauer der Gesellschaft.

§ 67. Die Dauer der Gesellschaft ist auf zehn Jahre, von Ertheilung der Concession ab, beschränkt. Sollte innerhalb des gedachten Zeitraums die Bankordnung vom 5. October 1846 aufgehoben werden, so erlischt die Concession der Bank des Rassenvereins sechs Monat nach Publication des betreffenden Gesetzes, ohne Anspruch der Bankgesellschaft auf Enschädigung.

Verfahren bei der Auflösung.

§ 68. Die Bank ist verpflichtet, jedenfalls bis zum Ablauf der Concession, wenn aber die Auflösung der Gesellschaft schon früher beschlossen werden sollte, innerhalb Jahresfrist nach dem Beschlusse, ihre sämtlichen Noten einzulösen. Wird die Auflösung der Gesellschaft innerhalb des letzten Jahres vor dem Auslaufe der Concession beschlossen, so müssen bis zu diesem Zeitpunkt, falls aber die Bank wider Erwarten in Concurs verfallen sollte, sofort sämtliche Noten eingelöst werden.

§ 69. In allen Fällen, in denen die Auflösung der Bank erfolgt, ist eine General-Versammlung der Actionaire in möglichst kurzer Frist von dem Verwaltungsrath zu convociren, und in derselben sind die Grundsätze festzustellen, nach denen bei dem Liquidationsgeschäft verfahren werden soll (§ 50).

Bei Auflösung der Gesellschaft kommen die Vorschriften des § 29 des Gesetzes über die Actiengesellschaften vom 9. November 1843 (Gesetz-Sammlung 1843 Seite 346) zur Anwendung.

Die eingelösten Noten sind unter Aufsicht des Commissarius des Staats zu vernichten, und die Vernichtung ist mittelst eines gerichtlich oder notariell aufzunehmenden Documentis, in welchem die Noten nach Nummern genau bezeichnet sein müssen, zu beurkunden.

Die Beträge der nicht eingelösten und präcludirten Noten werden nach näherer Bestimmung des Ausschusses und des Verwaltungsraths (§ 19) zu mildthätigen Zwecken verwendet.

§ 70. Nach beendigtem Liquidationsgeschäft ist eine General-Versammlung von dem Verwaltungsrath nach den im gegenwärtigen Statut für die Convocation gegebenen Vorschriften zum Zweck der Vorlegung der Schlussrechnung und Ertheilung der Decharge zu berufen. Die von den in dieser Versammlung anwesenden, nicht zur Verwaltung gehörenden Actionairen ertheilte Decharge befreit sämtliche Verwaltungsvorstände dieser

Bank, den Actionairen gegenüber, von allem und jedem ferneren Nachweis, sowie von jedem Anspruch wegen der erfolgten Liquidation.

Eine gleiche rechtliche Folge tritt ein, falls in der Generalversammlung kein bei der Verwaltung untheiliger Actionair erschienen ist, und sich dieser Fall in einer zweiten, eigends zu diesem Zweck berufenen, General-Versammlung wiederholt hat.

Schlußbestimmung.

§ 71. Soweit dieses Statut nicht abweichende Bestimmungen enthält, finden die Vorschriften des Gesetzes vom 9. November 1843 über Actiengesellschaften auf die Bank des Berliner Kassenvereins Anwendung.

Gegeben Potsdam, den 15. April 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

ferner der erste Nachtrag zu diesem Statute vom 27. März 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent.

Nachdem die Actionaire der Bank des Berliner Kassenvereins zu Berlin in ihrer General-Versammlung vom 7ten d. Mts. die Verlängerung der Dauer der Bankgesellschaft auf weitere zehn Jahre und eine Aenderung ihres unterm 15. April 1850 Allerhöchst verordneten Statuts beschlossen, und zu dem Ende die in dem anliegenden Nachtrage zu ihrem Statut enthaltenen Bestimmungen angenommen haben, wollen Wir diesen Beschlüssen und dem gedachten Nachtrage die landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen, auch die der Bank bei Verleihung ihres Statuts ertheilte Genehmigung zur Ausstellung von Noten auf weitere zehn Jahre ausdehnen.

Wir befehlen, daß diese Urkunde nebst dem Wortlaute des Statutnachtrages durch die Gesetz-Sammlung und das Amtsblatt der Regierung zu Potsdam zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 27. März 1860.

(L. S.) **Wilhelm,** Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. Simons. v. Patow.

Nachtrag

zum Statut der Bank des Berliner Kassenvereins vom 15. April 1850.

I.

Die Bestimmungen im § 15 werden aufgehoben und treten an deren Stelle nachstehende Verordnungen:

§ 15. Die Direction der Bank und der Verwaltungsrath (§ 21, 29, 38) sind dafür verantwortlich, daß jederzeit ein dem Betrage der umlaufenden Noten

gleicher Bestand an Deckungsmitteln von mindestens einem Drittel in baarem Gelde und der Rest in discountirten Wecheln (§ 10 Nr. 1) für einer besonderen, unter dreifachem Verschlusse zu haltenden und für die sonstigen Bedürfnisse der Bank nicht zu verwendenden Notenkasse aufbewahrt werden.

II.

Zu § 67 tritt folgender Zusatz hinzu:

Die Dauer der Gesellschaft wird auf weitere zehn Jahre, von Ablauf des im § 67 des Statuts bestimmten Zeitraums (15. April 1860) ab, verlängert.

III.

Der gegenwärtige Nachtrag tritt vom 15. April 1860 ab in Kraft,

sowie die den zweiten Nachtrag zu demselben enthaltende Verhandlung vom 22. Mai 1868.

Verhandelt Berlin den zwölften Februar achtzehnhundert acht und sechzig im Hause an der Bank-Akademie Nr. 3.

Vor dem Rechtsanwalt und Notar Johann Emil Leonhard Simson und den zugezogenen ihm persönlich bekannten Instrumentenzeugen

dem Briefträger Friedrich Dahse, dem Briefträger August Schröder, sämtlich hier wohnhaft, denen wie sie versichern keines der Verhältnisse entgegensteht, welche von der Theilnahme an der Verhandlung nach Paragraph fünf bis neun des Gesetzes vom elften Juli achtzehnhundert fünf und vierzig ausschließen, erscheinen heute dem Notar persönlich bekannt und verfügungsfähig und zu Berlin wohnhaft

- 1) Herr Geheimer Commerzienrath Alexander Mendelssohn,
- 2) = Geheimer Commerzienrath Johann Friedrich Ludwig Gelpke,
- 3) = Banquier Heinrich Friedrich Wilhelm Brose,
- 4) = Geheimer Commerzienrath Paul Hermann Mendelssohn-Bartholdy,
- 5) = Banquier Carl Daniel von Dypensfeld,
- 6) = Banquier Louis Eduard Rieß,
- 7) = Geheimer Commerzienrath Robert Warschauer,
- 8) = Banquier Ferdinand Güterbod, sämtlich Mitglieder des Verwaltungsraths der Bank des Berliner Kassenvereins
- 9) = Banquier Gustav Oder,
- 10) = Banquier Victor von Magnus,
- 11) = Siegfried Bernhard Berend,
- 12) = Banquier Richard Brod,
- 13) = Commerzienrath Christoph Nicolaus Engelhard,
- 14) = Banquier Hermann Eschwe,
- 15) = Banquier Joseph Jaques,
- 16) = Rentier Moriz Jacoby,
- 17) = Kaufmann Ludwig Simon,
- 18) = Geh. Commerzienrath Hermann Jwider,

- 19) Herr Rentier Albert Wolfs,
 20) Freiherr Carl von Welczed,
 (sämmlich Actionaire des Berliner Kassen-
 Vereins),
 21) Seehandlungsrath Friedrich Wilh. Emil
 Hache, vollziehender Director der Bank,
 22) Justizrath Dr. Franz Hinschius, Syndicus
 der Bank.

Es steht heute die diesjährige ordentliche General-
 Versammlung der Actionaire der Bank des Berliner
 Kassenvereins an, über welche nach Paragraph sechs
 und fünfzig ihres unter dem fünfzehnten April Achtzehn-
 hundert und fünfzig Allerhöchst bestätigten Statuts von
 dem Syndicus der Gesellschaft ein besonderes Protocol
 geführt, auf welches hier Bezug genommen wird. Nach
 Inhalt desselben sind in der heutigen Versammlung
 zwanzig Actionaire anwesend und zwei und achtzig
 Stimmen vertreten. Dieselben beschloffen auf Vorschlag
 des Vorsitzenden Herrn Geheimen Commerzienrath
 Alexander Mendelssohn nach eröffneter Discussion
 hierüber und geschlossener Debatte einstimmig Folgendes:

Zweiter Nachtrag

zum Statut der Bank des Berliner Kassen-
 Vereins vom 15. April 1850.

I. Zusatz zu § 22.

An die Stelle der gegenwärtigen Vorschrift Litera e
 des § 22 treten — in der Aufzählung der speciell dem
 Ausschusse zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten —
 die nachstehenden Bestimmungen:

- e) die von dem Verwaltungsrathe an dienstunfähig
 gewordene, würdige Angestellte der Bank oder an
 Hinterbliebene von Angestellten zu bewilligenden
 einzelnen oder fortlaufenden Unterstützungen zu ge-
 nehmigen;
 f) zwei seiner Mitglieder alternirend zu ernennen,
 welche zu jeder Zeit Einsicht der Geschäftsbücher
 und Scripturen der Bank zu nehmen ermächtigt sind.

II. Zusatz zu § 36 (sechs und dreißig).

Statt der Vorschrift Litera l des § 36, welcher
 die ausschließlichen Befugnisse und Pflichten des Ver-
 waltungsraths aufzählt, sind folgende Bestimmungen
 maßgebend:

- l) die Bewilligung von einzelnen oder fortlaufenden
 Unterstützungen an dienstunfähig gewordene würdige
 Angestellte der Bank oder an Hinterbliebene von
 Angestellten, nach Einholung der Genehmigung des
 Ausschusses;
 m) die Befugniß, ein zweckmäßiges Geschäftelokal durch
 Kauf oder Miete zu beschaffen und die Festsetzung
 der dafür, sowie für den Geschäftsbetrieb über-
 haupt zu verwendenden Kosten. Im Fall des Kaufs
 eines Grundstücks ist die Genehmigung des Aus-
 schusses erforderlich.

Es wurde angetragen:

Diese Verhandlung einmal für die Bank des Ber-
 liner Kassenvereins auszufertigen und die Ausfertigung

dem vollziehenden Director, Herrn Seehandlungsrath
 a. D. Hache, zuzustellen.

Die vorstehende Verhandlung wurde in Gegenwart
 des Notars und der oben genannten beiden Instruments-
 zeugen den Erschienenen laut vorgelesen, von ihnen ge-
 nehmigt und wie nachstehend

Alexander Mendelssohn, Johann Friedrich
 Ludwig Gelpcke, Heinrich Friedrich Wilhelm
 Brose, Louis Eduard Rieß, Robert War-
 schauer, Paul Hermann Mendelssohn-Bar-
 tholdy, Karl Daniel von Dypfenfeld, Victor
 von Magnus, Ferdinand Jüterbock, Richard
 Bod, Siegfried B. Berend, C. v. Engelhard,
 Jos. Jaques, Ludwig Simon, Freiherr Carl
 von Welczed, Hermann Schewe, Gustav Ober,
 Albert Wolfs, Hermann Zwicker, Moriz
 Jacobi, Friedrich Wilhelm Emil Hache, Dr.
 Franz Hinschius,
 vollzogen.

Die Unterzeichneten attestiren, der Notar, daß vor-
 stehende Verhandlung so, wie sie niedergeschrieben, statt-
 gefunden, der Notar und die Zeugen, daß sie in ihrer
 Gegenwart den Betheiligten laut vorgelesen, von ihnen
 überall genehmigt und eigenhändig unterschrieben ist.

(L. S.) John Emil Friedrich Dahse,
 Leonhard Simson, August Schröder,
 Notar im Bezirke des als Zeuge.

Königl. Kammergerichts.

Nachstehender Allerhöchster Erlass:

Auf Ihren Bericht vom 15. Mai d. J. ertheile
 Ich dem von der „Bank des Berliner Kassenvereins“
 in der General-Versammlung vom 12. Februar d. J.
 laut der zurückfolgenden notariellen Verhandlung be-
 schlossenen zweiten Nachtrage zu dem mittelst Aller-
 höchster Urkunde vom 15. April 1850 (Gesetz-Samm-
 lung S. 301 ff.) genehmigten Gesellschafts-Statute
 hierdurch Meine Genehmigung.

Berlin, den 22. Mai 1868.

gez. Wilhelm.

ggz. Frhr. v. d. Heydt, Graf v. Ikenpliz,
 Dr. Leonhardt.

An den Finanz-Minister, den Minister für Handel,
 Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-
 Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken
 ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen
 Staats-Archive niedergelegt wird.

Berlin, den 15. Juni 1868.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche
 Arbeiten.

(gez.) v. Ikenpliz.

Ausfertigung.

werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 30. Juni 1868.

Königliches Polizei-Präsidium.